

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Rezar, Franz Glaser und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 279) über die Bezüge der obersten Organe des Landes Burgenland (Burgenländisches Landesbezügegesetz - Bgld. LBG) (Zahl 17 - 192) (Beilage 288).

Der Rechtsausschuß und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuß haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Rezar, Franz Glaser und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes über die Bezüge der obersten Organe des Landes Burgenland (Burgenländisches Landesbezügegesetz - Bgld. LBG), in ihrer 13. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 26. November 1997, beraten.

Landtagsabgeordneter Konrath wurde zum Berichterstatter gewählt.

Im Rahmen seines Berichtes legte Landtagsabgeordneter Konrath einen schriftlichen Abänderungsantrag zum gegenständlichen Gesetzentwurf vor, wonach der § 6 Abs. 5 lautet:

"(5) Hat ein Anspruchsberechtigter auf Grund einer früheren Tätigkeit eine dem Abs. 1 vergleichbare Leistung nach diesem Gesetz, nach bundesrechtlichen Vorschriften, nach anderen landesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erhalten, ist diese auf den nunmehr gebührenden Anspruch anzurechnen.";

sowie im § 14 Abs. 1, erste Zeile, das Wort "dem" durch das Wort "den" ersetzt werden soll und stellte gleichzeitig den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Landtagspräsident DDr. Schranz stellte in seiner nachfolgenden Wortmeldung ebenfalls einen Abänderungsantrag zu dem in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf, der mündlich vorgetragen wurde.

Demnach soll im § 4 Abs. 2, zweite Zeile, nach der Wortfolge "... in diesem Monat ..." das Wort "nur" gestrichen und in der gleichen Zeile nach der Wortfolge "... Tag der Funktionsausübung" eingesetzt werden,

im § 10 Abs. 1, vorletzte Zeile, das Wort "anders" durch das Wort "anderes" ersetzt werden sowie

im § 10 Abs. 3, erste Zeile, die Wortfolge "... Dienstreise soweit ..." durch die Wortfolge "... Dienstreisen insoweit ..." korrigiert werden.

Über Vorschlag des Vorsitzenden wurde der vom Berichterstatter gestellte Abänderungsantrag um die von Landtagspräsident DDr. Schranz aufgezeigte sprachliche Korrektur des Gesetzestextes ergänzt.

Nach der Wortmeldung von Landtagsabgeordneten Loos legte Landtagsabgeordneter Dr. Rauter nach seiner Anfrage zu § 11 Abs. 2 des gegenständlichen Gesetzentwurfes, die von Landtagsdirektor-Stellvertreter w.HR Dr. Rauchbauer zugleich beantwortet wurde, einen schriftlichen Abänderungsantrag zu § 3 Abs. 1 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes vor.

Nach dem von Landtagsabgeordneten Prior erfolgten Debattenbeitrag sowie erläuternden Bemerkungen von Landtagsdirektor-Stellvertreter w.HR Dr. Rauchbauer hierzu, wurden vom Vorsitzenden Dr. Moser die vorliegenden Anträge mit folgendem Ergebnis zur Abstimmung gebracht:

Der von Landtagsabgeordneten Dr. Rauter eingereichte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ mehrheitlich abgelehnt.

Der vom Berichterstatter Landtagsabgeordneten Konrath gestellte Antrag wurde unter Einbezug der von Landtagspräsident DDr. Schranz beantragten sprachlichen Korrektur des Gesetzestextes mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuß stellen somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Bezüge der obersten Organe des Landes Burgenland (Burgenländisches Landesbezügegesetz - Bgld. LBG), mit den vom Berichterstatter beantragten und nachstehend angeführten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Im § 4 Abs. 2, zweite Zeile, ist nach der Wortfolge "... in diesem Monat ..." das Wort "nur" zu streichen und in der gleichen Zeile nach der Wortfolge "... Tag der Funktionsausübung" einzusetzen.

§ 6 Abs. 5 lautet:

"(5) Hat ein Anspruchsberechtigter auf Grund einer früheren Tätigkeit eine dem Abs. 1 vergleichbare Leistung nach diesem Gesetz, nach bundesrechtlichen Vorschriften, nach anderen landesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erhalten, ist diese auf den nunmehr gebührenden Anspruch anzurechnen."

Im § 10 Abs. 1, vorletzte Zeile, ist das Wort "anders" durch das Wort "anderes" zu ersetzen.

Im § 10 Abs. 3, erste Zeile, ist die Wortfolge "... Dienstreise soweit ..." durch die Wortfolge "... Dienstreisen insoweit ..." zu korrigieren.

Im § 14 Abs. 1, erste Zeile, ist das Wort "dem" durch das Wort "den" zu ersetzen.

Eisenstadt, am 26. November 1997

Der Berichterstatter:
Konrath eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses als
Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.